

Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen des Weingesetzes (zu Seite 519):

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juli 1911:

- | | |
|---|--|
| <p>1. Zu § 17 hinzuzufügen:
Die unter c vorgeschriebene Bezeichnung ist in deutlichen Schriftzeichen von mindestens der unter d angegebenen Größe auf der Hauptinschrift der Flasche oder auf einem mit dieser zusammenhängenden Streifen</p> | <p>so anzubringen, daß sie sich von anderen Angaben auf dieser Inschrift (Firma, Sortennamen und dergleichen) sowie von etwa angebrachten Verzierungen genau abhebt.</p> <p>2. Im § 17 unter d ist der Hinweis auf c zu streichen.</p> |
|---|--|

Druckfehler-Berichtigung:

Band I, Seite 499, Zeile 18 von unten: 27 g Wasser (statt 20 g Wasser).
